Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 19. November 1855.)

Nach einer dem Bundesrathe zugekommenen Mittheilung hat die königl. großbrittanische Regierung unterm 20. September und 1. November d. J. beschlossen:

1) es sei das Verbot in Beziehung auf die Ausfuhr gewisser Waarenartikel, deren Export nach sämmtlichen, in Europa nördlich von Dünkirchen oder im mittelländischen Meere, östlich von Malta gelegenen Plätzen verboten war, für diejenigen Waaren aufgehoben, welche nach den ostwärts von Malta liegenden Plätzen gehen, wovon jedoch ausgenommen bleiben: das Schießpulver, der Salpeter, der Schwefel, das schwefelsaure und salzsaure Kali, so wie vorzüglich Waffen und Munition;
2) es dürfe kein chlorsaures Kali nach jedem in Europa nördlich von Dünkirchen und im Mittelmeere, östlich von Malta, gelegenen Platze ausgeführt werden;
3) sei die Ausfuhr von Salpeter, salpetersaurem Natron, schwefel-, salz- und chlorsaurem Kali untersagt nach allen Ländern, die nicht zu den brittischen Besitzungen gehören.

(Vom 23. November 1855.)

Auf einen Bericht des schweiz. Post- und Baudepartements hat der Bundesrath beschlossen, den bisherigen Postkurs durch das Chablais auf den 1. März 1856 aufzuheben. Die königl. sardinische Postverwaltung wird

auf diesen Zeitpunkt auf ihrem Postgebiete einen Kurs einrichten, an welchen die schweizerische Postverwaltung den Kurs von St. Gingolph nach St. Maurice anschließen wird.

Wahlen des Bundesrathes.

Zollbeamter:

21. November, Herr Peter Willy, von Schiers, Kts. Graubünden, zum Kontroleur d. Hauptzollstätte Brusio.

Postbeamter:

21. November, Herr Johannes Lörtscher, Gemeindrath, von Wimmis, Kts. Bern, zum Posthalter in dort.

Inserate.

Bekanntmachung.

Sämmtliche Aspiranten auf das Telegraphenpatent, nämlich die Volontärs, welche seit Mai d. J. auf schweizerischen Hauptbüreaux gearbeitet haben, so wie solche Postbeamte, welche seit einem Jahre den Telegraphendienst besorgt haben und ebenfalls ein Patent zu erhalten wünschen, werden auf den 27. November zu einem kurzen theoretischen Kurse und nachherigen Examen nach Bern einberufen.

Es ergeht daher an alle diejenigen, welche zu dieser Prüfung zugelassen zu werden verlangen, die Einladung, sich dafür bei der betreffenden Telegraphen-Inspektion anzumelden, unter Beilegung ihrer Zeugnisse.

Die zugelassenen Aspiranten erhalten für die Herreise eine Freikarte zur Benuzung der Postwägen, ferner während ihres Aufenthaltes in Bern ein Taggeld von 3 Franken.

Bern, den 11. November 1835.

Für das schweizerische
Post- und Baudepartement:
Naeff.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1855
Band Volume Volume	2
Heft Cahier Numero	53
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	24.11.1855
Seite Page Pagina	637-638
Ref. No	10 001 779

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.